

SPD Ortsverein
Burgsteinfurt

Steinfurt, 14.01.1989

H.D. Makus
Raabestraße 24

Landtag NW
Haus des Landtags
Postfach

4000 Düsseldorf



Aufhebung des § 23 GO NW

Sehr geehrter Herr Präsident Denzer!

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Steinfurt hatte den beigefügten Antrag eingebracht. Der Rat der Stadt hat die von uns vorgeschlagene Resolution mehrheitlich abgelehnt. Dabei hat das tief verwurzelte Gefühl einer vermeintlichen Unzuständigkeit der Gemeindevertretung, wie sie u.a. der hiesige Stadtdirektor ständig propagiert, offenbar eine erhebliche Rolle gespielt.

Wir hoffen, daß unsere Argumente im Rahmen der zur Zeit anhängigen Novellierung der Gemeindeordnung berücksichtigt werden und bitten Sie herzlich, das Erforderliche zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

H. D. Makus
Vorsitzender

H. D. Makus

Herrn Bürgermeister
der Stadt Steinfurt
Rathaus

MMZ 10/2416

4430 Steinfurt

Antrag gem. § 5 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt
Steinfurt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Brinkhaus!

Für die SPD-Fraktion stelle ich folgenden Antrag:

"Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt folgende Reso-
lution an den Innenminister des Landes NW:

Sehr geehrter Herr Innenminister!

Der Rat der Stadt Steinfurt bittet Sie, durch die Lan-
desregierung dem Landtag NW umgehend die Aufhebung des
§ 23 der Gemeindeordnung (GO) NW vorzuschlagen.

Begründung:

Nicht zuletzt die in jüngster Zeit durchgeführten Wah-
len von Hauptgemeindebeamten haben gezeigt, daß die Räte
mit der Befangenheitsvorschrift des § 23 GO nicht
sachgerecht arbeiten können.

Die Regelung, wonach eine Mitwirkung ausgeschlossen ist,
wenn die jeweilige Entscheidung u.a. dem in ein Ehren-
amt Berufenen selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nach-
teil bringen kann, führt bei konsequenter Anwendung z.B.
bei Beschlüssen über Gebührensatzungen zur Beschlußun-
fähigkeit des Rates, weil jedes Ratsmitglied von diesem
Beschluß betroffen sein kann.

Es kann auch nicht richtig sein, daß die vom Wähler ge-
wollten Mehrheitsverhältnisse durch rein rechtliche Be-
ziehungen zwischen Menschen, die den tatsächlichen in
keiner Weise entsprechen müssen, total verändert werden,
nur weil Angehörige von Ratsmitgliedern zufällig bei der
Kommunalverwaltung tätig sind und dort eine entsprechen-
de Entscheidung ansteht.

Das "Hausmeisterurteil" des OVG Münster hat die durch
die GO gezogenen Grenzen für die Mitwirkung der in ein
Ehrenamt Berufenen deutlich aufgezeigt.

Der Rat der Stadt Steinfurt hält die Bestimmungen des § 23 GO auch nicht für erforderlich.
Bundes- und Landtagsabgeordnete beschließen z.B. über ihre Diäten. Das Maß der eigenen Betroffenheit läßt sich fast nicht überbieten.
Ratsmitglieder dürften ebenfalls zu sachgerechter Entscheidung in der Lage sein, auch wenn sie selbst betroffen sind. Im Übrigen bleibt ihnen auch die Möglichkeit der Stimmenenthaltung."

Die Begründung für diesen Antrag ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

H. D. Makus

H. D. Makus